

# **Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA Flugplatz Strausberg in der Stadt Strausberg**

**(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



**Berlin, August 2023, aktualisiert im Februar 2025**

# **Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA**

## **Flugplatz Strausberg in der Stadt Strausberg**

**(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

**Auftraggeber:** Büro Stefan Wallmann  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Fürst-Bismarck-Straße 20  
13469 Berlin

**Auftragnehmer:** Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
Email: [jens@scharon.info](mailto:jens@scharon.info)

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA**  
**Flugplatz Strausberg in der Stadt Strausberg**  
**(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des Bebauungsplangebietes	6
4.	Methodik	9
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	11
6.	Erfassungsergebnisse	12
6.1.	Avifauna	12
6.1.1.	Einleitung	12
6.1.2.	Artenspektrum	12
6.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	16
6.1.4.	Schutzmaßnahmen	16
6.1.5.	Einschätzung der Auswirkungen	16
6.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	18
6.2.1.	Einleitung	18
6.2.2.	Nachweise	18
6.2.3.	Gefährdung und Schutz	19
6.2.4.	Schutzmaßnahmen	20
7.	Gesetze - Quellen - Literatur	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	13
Tabelle 3: Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2017 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde	17
Tabelle 4: Nachweise der Zauneidechse	19
Tabelle 5: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	21

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Untersuchungsgebietes	7
Abb. 2:	Blick über die Wiesenfläche im Norden	7
Abb. 3:	Feldweg durch die Ackerflächen	7
Abb. 4:	Flugschneise zum Flugplatz Strausberg	8
Abb. 5:	Feldweg im Westen der Untersuchungsgebiete	8
Abb. 6:	Vegetation entlang des Zaunes zum Flugplatz im Norden	8
Abb. 7:	Vegetation entlang des Zaunes zum Flugplatz im mittleren Bereich	8
Abb. 8:	Kiefernstreifen im Südwesten des Untersuchungsgebietes	8
Abb. 9:	Südliches Ende des Untersuchungsgebietes	8
Abb. 10:	Feldflur und Hecke im Osten	9
Abb. 11:	Östlich angrenzende Baumgruppe	9
Abb. 12:	Wiese im Südosten im Mai	9
Abb. 13:	Wiese im Südosten im Mai nach der Mahd im August	9
Abb. 14 u. 15:	Entlang des Zaunes vorhandene Versteckmöglichkeiten für Reptilien	11
Abb. 16 u. 17:	Hügel von staatenbildenden Ameisen im Randbereich	12
Abb. 18:	Darstellung der Brutvogelreviere (ohne Feldlerche)	15
Abb. 19:	Verbreitung der Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	19
Abb. 20:	Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes	21
Abb. 21:	Beispiel einer gelungenen Struktur für die Zauneidechse	21
Anhang – Begriffsbestimmungen		24

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA**  
**Flugplatz Strausberg in der Stadt Strausberg**  
**(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

## **1. Einleitung**

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Nutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA-Anlagen) vorgesehen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

### **3. Charakteristik des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten der Stadt Strausberg. Es grenzt unmittelbar östlich an den Strausberger Flugplatz an (Abb. 1). Bei der zum Besatz mit PVA-Anlagen handelt es sich um eine Mähwiese im Norden sowie intensiv genutzte Ackerflächen (Abb. 2). Während der Erfassungen 2023 war die nördliche Ackerfläche mit Wintergetreide, die südliche mit Winterraps bestellt (Abb. 3). Zwischen den beiden Teilflächen befindet sich eine Wiesenfläche auf eher trockenem Standort, auf der sich Leiteinrichtungen für den Flugplatz befinden (Abb. 4). Im Westen des Untersuchungsgebietes verläuft ein unbefestigter Feldweg, der durch den Zaun zum Flugplatzgelände begrenzt wird (Abb. 5). Zwischen den beiden Ackerschlägen verläuft ebenfalls ein unbefestigter Feldweg (Abb. 3).

Entlang des Zaunes zum Flugplatzgelände ist eine im Norden breitere Gras- und Krautflur vorhanden, die locker von Gehölzen durchsetzt ist (Abb. 5 bis 7). Im Süden befindet sich hinter dem Zaun, auf dem Flugplatzgelände, ein schmaler Kiefernstreifen (Abb. 8). Im Süden verläuft die Grenze durch das Untersuchungsgebiet durch die Ackerfläche (Abb. 9).

Im Osten wird das Untersuchungsgebiet von einer Feldhecke begrenzt, hinter der sich nach Osten ebenfalls eine Feldflur erstreckt (Abb. 10). In der östlich angrenzenden Ackerfläche sind Baumgruppen vorhanden (Abb. 11). Im Südosten des Untersuchungsgebietes grenzt unter den Hochspannungsmasten eine Wiese an, die im Juli/August gemäht wurde (Abb. 12 u. 13).

Die Lage und Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 13.

Im Februar 2025 wurde der Geltungsbereich verkleinert (siehe Abb. 1).

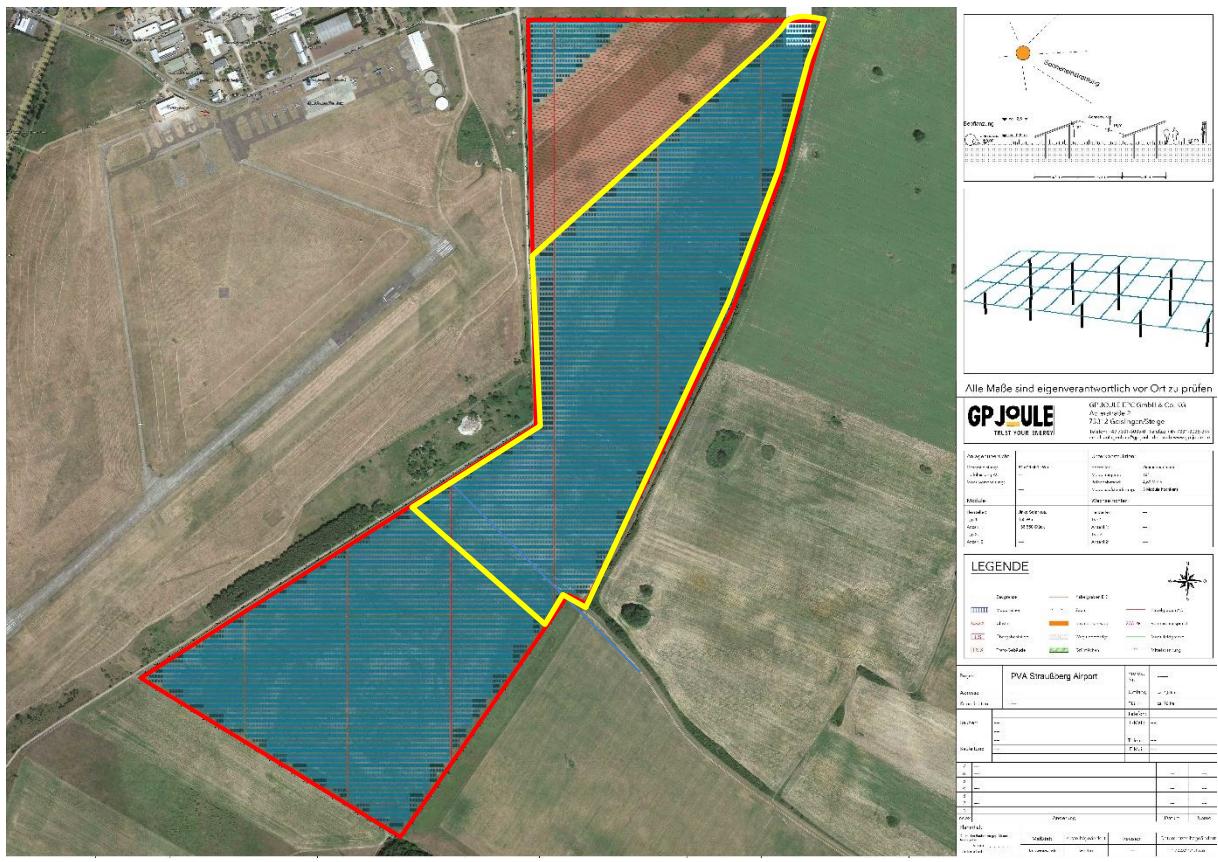


Abb. 1: Grenzen des Untersuchungsgebietes (rot), Geltungsbereich im Februar 2025 (gelb)



Abb. 2: Blick über die Wiesenfläche im Norden



Abb. 3: Feldweg durch die Ackerflächen



Abb. 4: Flugschneise zum Flugplatz Strausberg



Abb. 5: Feldweg im Westen der Untersuchungsgebiete



Abb. 6: Vegetation entlang des Zaunes zum Flugplatz im Norden



Abb. 7: Vegetation entlang des Zaunes zum Flugplatz im mittleren Abschnitt



Abb. 8: Kiefernstreifen im Südwesten des Untersuchungsgebietes



Abb. 9: Südliches Ende des Untersuchungsgebietes



Abb. 10: Feldflur und Hecke im Osten



Abb. 11: Östlich angrenzende Baumgruppe



Abb. 12: Wiese im Südosten im Mai



Abb. 13: Wiese im Südosten nach der Mahd im August

#### 4. Methodik

Zwischen dem 30. März und 30. August 2023 erfolgten 11 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an 10 Tagen. Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
23. März	17.20 bis 20.10	5°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
11. April	08.15 bis 11.05	7°C, bedeckt, windstill bis leichte Brise, Regenschauer	Brutvögel
27. April	05.50 bis 09.45	4-6°C, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
12. Mai	08.20 bis 14.25	13-21°C, klar, sonnig, leichte bis starke Brise	Brutvögel Zauneidechse
24. Mai	08.35 bis 11.10	11°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
05. Juni	05.50 bis 08.10	10-14°C, klar, sonnig, Schleierwolken, windstill	Brutvögel
	09.10 bis 11.55	16-24°C, dto.	Zauneidechse
12. Juni	07.05 bis 12.20	16-25°C, klar, sonnig, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse

03. August	10.40 bis 13.55	21-23°C sonnig, bewölkt bis stark bewölkt. Mäige bis frische Brise, böig, wechselhaft	Zauneidechse
16. August	10.05 bis 13.45	23-26°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Zauneidechse
30. August	12.10 bis 15.05	19-21°C, sonnig, mäßig bewölkt, windstill	Zauneidechse

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sieben Begehungen (siehe Tabelle 1). Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden **Reptilien**, vor allem der streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgten 6mal bei warmer ( $>20^{\circ}\text{C}$ ) und sonniger Witterung, häufig bei einer zum Nachweis günstigen Bewölkung bzw. Teilbewölkung. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEISS et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna sowie die Begehungen im August ab Mittag (siehe Tabelle 1).

Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich. Das betraf vor allem die Saumbereiche entlang der Zufahrten und Straßen, die Ruderalfuren im Süden und Südosten, der Vegetationsstreifen durch die Ackerfläche im Süden (Abb. 14 bis 19).
- Die späten Termine im Juli und September dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

Eingeschränkt wurde die Erfassung durch die umfangreichen Niederschläge im März/April und Juli/August, so dass die Vegetation mitunter sehr schnell, mastig und dicht aufgewachsen ist, was mitunter die Nachsuche einschränkte sowie die schnelle Erwärmung über  $25^{\circ}\text{C}$  in einigen Zeiträumen.



Abb. 14 u. 15: Entlang des Zaunes vorhandene Versteckmöglichkeiten für Reptilien

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

## 5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb der Grundstücksbrache ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse bzw. deren Quartiere wegen des Fehlens geeigneter Strukturen an Gehölzen und/oder Gebäuden.
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungs pflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glauopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glauopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden. Im unmittelbaren Randbereich, entlang des Zaunes zum Flughafen Gelände befinden sich Hügel von staatenbildenden Ameisen (Abb. 16 u. 17).



Abb. 16 u. 17: Hügel von staatenbildenden Ameisen im Randbereich

## 6. Erfassungsergebnisse

### 6.1. Avifauna

#### 6.1.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

#### 6.1.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 20 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Strukturen erfasst. Auf den zum Besatz mit PVA vorgesehenen Flächen wurden drei Brutvogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel) kartiert (siehe Abb. 18).

In den zur Nutzung als PVA-Anlage vorgesehenen Flächen wurden 8 Reviere der Feldlerche kartiert.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet sowie der in angrenzenden Flächen nachgewiesenen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 18.

Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist-ökologie	Schutz		Gefährdung			
						nach BNatSchG					
						§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>	geschützt	erlischt	BB	D
1.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	2 Rs	-	Bo	§	1	1			
2.*	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	0	Bo	§	1	1		V	
3.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1 Rs	+1	Ba	§	1	1			
4.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2 Rs	-2	Bu	§ I	1	1	3		
5.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1 Rs	+1	Ba	§	1	1		V	
6.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	2 Rs	0	Ba	§	1	1			
7.*	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	8+14 Rs	-1	Bo	§	1	1	3	3	
8.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1 Rs	-2	Bu	§	1	1	3		
9.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2 Rs	-1	Bu	§	1	1			
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1+10 Rs	-1	Bu	§	1	1	V		
11.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2 Rs	0	Bu	§	1	1			
12.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3 Rs	0	Bo	§	1	1			
13.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1 Rs	-2	Bo	§	1	1	2	2	
14.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3Rs	+2	Bo	§	1	1			
15.*	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1+1Rs	-2	Bo	§	1	1			
16.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 Rs	0	Ba	§	1	1			
17.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1 Rs	-1	Ba	§	1	1	V		
18.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 Rs	-2	Ba	§	1	1			
19.	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	10 Rs	+1	Bo	§§	1	1	V		
20.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	7 Rs	0	Bo	§	1	1			

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen bzw. Strukturen)

\* - Reviere innerhalb der PVA-Flächen (Stand: 2025)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%    +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%    -2 = Trend > -50%

Nistökologie  
Ba - Baumbrüter  
Bu - Buschbrüter

Bo - Bodenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG  
§ - besonders geschützte Art  
§§ - streng geschützte Art  
I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)  
BB - Brandenburg, D - Deutschland  
2 - Art stark gefährdet  
3 - Art gefährdet  
V- Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

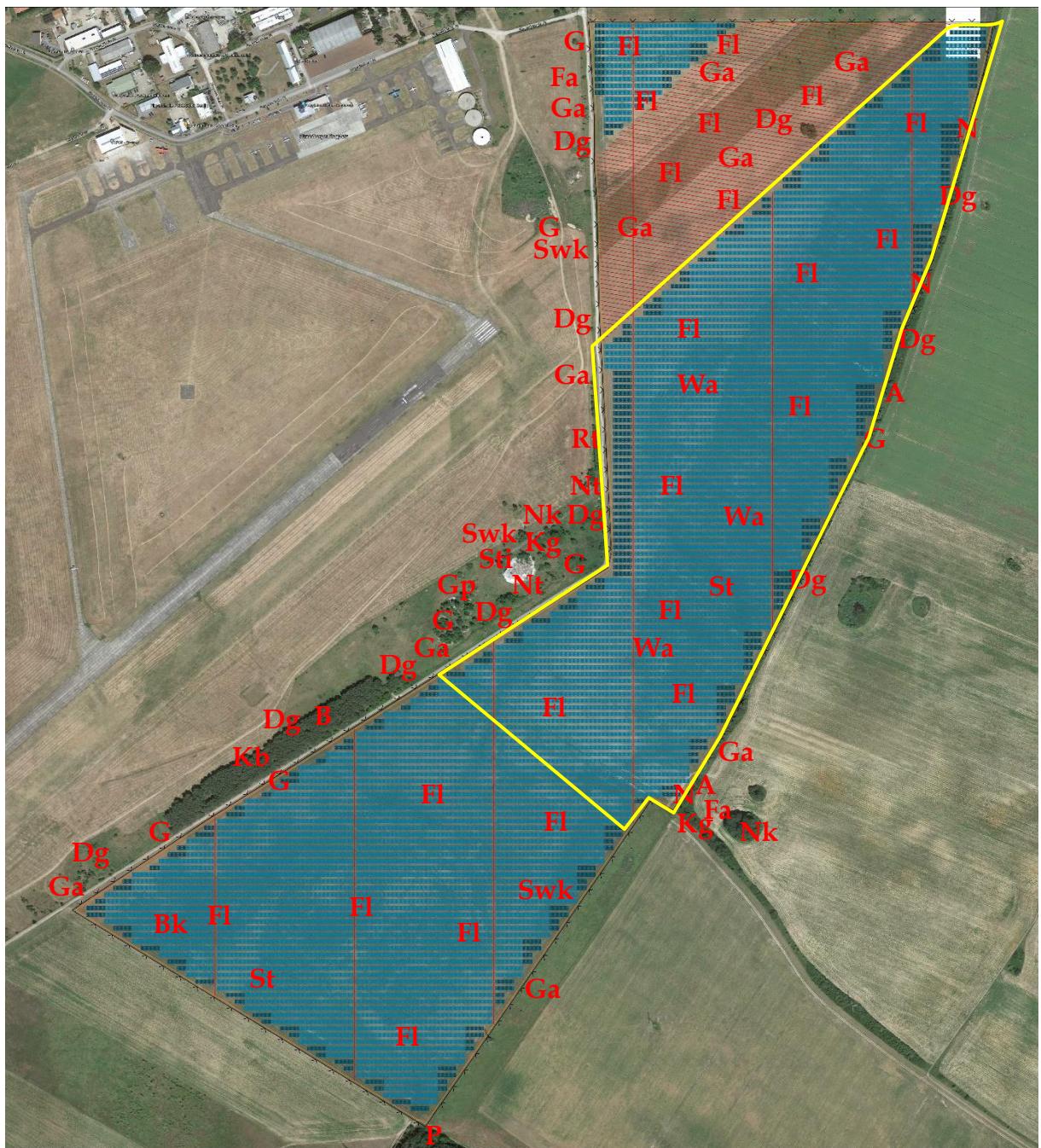


Abb. 18: Darstellung der Brutvogelreviere im Geltungsbereich Stand Februar 2025

A - Amsel	Kg - Klappergrasmücke
B - Buchfink	N - Nachtigall
Bk - Braunkehlchen	Nk - Nebelkrähe
Dg - Dorngrasmücke	Nt - Neuntöter
Fa - Fasan	P - Pirol
Fl - Feldlerche	Rt - Ringeltaube
G - Goldammer	St - Schafstelze
Ga - Grauammer	Sti - Stieglitz
Gp - Gelbspötter	Swk - Schwarzkehlchen
Kb - Kernbeißer	Wa - Wachtel

### 6.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde mit der Grauammer eine streng geschützte, mit dem Neuntöter eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfasst. Mit der Feldlerche siedelt eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art auf den zum Besatz mit PVA vorgesehenen Flächen (RYSLAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zu den Auswirkungen von PVA auf Brutvögel siehe Abschn. 6.1.5. Unter Berücksichtigung von ausreichenden Abständen zwischen den Anlagenreihen können die Reviere erhalten bleiben.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Von dieser nistökologischen Gilde wurde kein Revier erfasst (siehe Tab. 2).

### 6.1.4. Schutzmaßnahmen

Da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) erfolgen. Sieh auch Abschn. 6.2.5. – Schutz der Zauneidechse).

### 6.1.5. Einschätzung der Auswirkungen

Im Rahmen eines Monitorings über die Auswirkungen eines Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Fürstenwalde auf die Vogelwelt, zeigten sich zusammenfassend nachfolgende Ergebnisse (SCHARON 2017). In Abhängigkeit der Dichte der Solarpanele und der Pflege, z. B. über eine extensive Beweidung, kann in einem Solarpark das Artenspektrum und die Revierdichte erhalten bleiben und durch die Zunahme der Strukturvielfalt für einige Arten mitunter gefördert werden.

Die Abstände zwischen den Panelreihen betragen in dem untersuchten Solarpark 4 m, die Breite der Zuwegungen ca. 7 m. Zwischen den Solarfeldern sind wenige Schneisen zwischen 20 und 45 m Breite vorhanden.

Tabelle 3: Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2017 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde

Solarpark – ehemals Saatgrasland				
Fehlend	Neu bzw. sporadisch	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
<b>Steinschmätzer</b>	Bachstelze		Grauammer	Braunkehlchen
	Bluthänfling			Feldlerche
	Dorngrasmücke			Schwarzkehlchen
	Fasan			
	Feldsperling			
	Goldammer			
	Heidelerche			
	Schafstelze			
Saum Solarpark/umgebende Gehölzbestände				
Fehlend	Neu bzw. sporadisch	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
<b>Gartengrasmücke</b>	Blaumeise	Dorngrasmücke	Baumpieper	Bachstelze
<b>Rohrammer</b>	Elster		Goldammer	Bluthänfling
<b>Wendehals</b>	Gartenbaumläufer		Grauammer	Braunkehlchen
<b>Wiedehopf</b>	Raubwürger		Hausrotschwan	Feldsperling
	Zaunkönig		Heidelerche	Grünfink
				Kuckuck
				Neuntöter
				Stieglitz

## 6.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

### 6.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Im B-Plangebiet entsprechen die Kraut- und Grasfluren entlang der Straßen und innerhalb der Ackerfläche den Lebensraumansprüchen der Art. Begünstigt wird eine Besiedelung bzw. der Austausch mit umliegenden Vorkommen der Art durch die im Osten vorbeiführende Bahntrasse. Bahntrassen mit ihren häufig begleitenden Krautfluren und sonnenexponierten Randstreifen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

### 6.2.2. Nachweise

Nachweise der Zauneidechse erfolgten regelmäßig im Randbereich des Untersuchungsgebietes entlang des Zaunes im Westen. Einzelnachweise erfolgten auf der Wiese auf armen Standort im Norden sowie dem Streifen, auf dem sich die Flugsicherungsanlagen befinden. Auch erfolgten Funde diesjähriger Jungtiere, die eine Fortpflanzung der Art im Gebiet dokumentieren. Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 4, die Verbreitung und Funde der Art zeigt Abb. 19.

Tab. 4: Nachweise der Zauneidechse

Datum	Nachweise				$\Sigma$
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
12. Mai	2	4	2	-	7
05. Juni	1	3	2	-	6
12. Juni	1	4	3		8
03. August	-	8	1	3	12
16. August	-	3	3	2	8
30. August	-	1	2	5	8

\* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

Innerhalb der zum Besatz mit PVA vorgesehenen Ackerfläche wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen (Stand 2025).

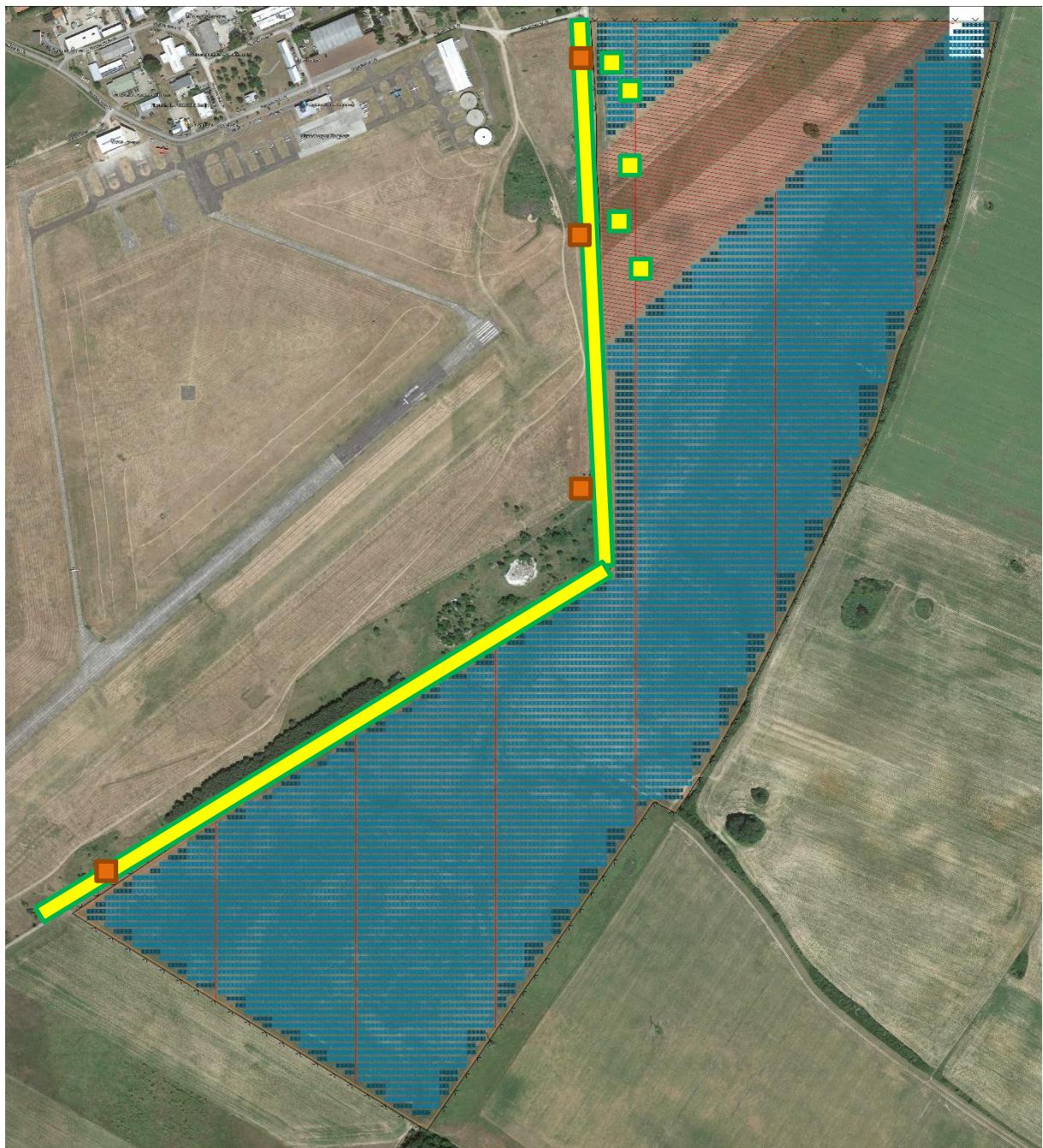


Abb. 19: Verbreitung der Zauneidechse *Lacerta agilis*

■ - Fundpunkte (ohne Schlüpflinge)      ■ - Fundpunkt Schlüpflinge  
Bereiche mit regelmäßigen Funden mit mehreren Tieren.

### 6.2.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIS et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (ROTE-LISTE-GREMIUM

AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 5).

Tab. 5: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

#### 6.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Art wurde ausschließlich im Westen, vorwiegend westlich des Feldweges entlang des Zaunes zum angrenzenden Flugplatz nachgewiesen (siehe Abb. 5 bis 8 u. 19).

Diese Bereiche befinden sich westlich des Feldweges, außerhalb der mit dem Besatz von PVA vorgesehenen Flächen.

Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Unmittelbar vor der letzten Mahd vor Errichtung der PVA wird auf der westlichen Seite des Feldweges ein Schutzaun errichtet, der nach der Ernte ein Einwandern von Zauneidechsen in die Ackerflächen vermeiden soll.

Der Schutzaun sollte mind. 10 cm in den Boden eingegraben werden und mind. 40 cm über die Bodenoberfläche ragen und glatt sein (keine Gazezäune, da diese von Eidechsen überklettert werden).

Für die Wiesen auf trockenen Standorten im Nordwesten des Untersuchungsgebietes, auf denen vereinzelt Tiere nachgewiesen wurden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Kurzmähen des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr und die Entfernung aller Ablagerungen auf der Fläche bis zum Bodenniveau nach Errichtung des Schutzaunes (s. o.). Dadurch soll das Einwandern von Tieren aus dem westlich angrenzenden Bereich vermieden werden.
- Kontrolle, ob sich Zauneidechsen im Eingriffsbereich befinden. Möglicherweise befinden sich die Winterquartiere westlich des Eingriffsbereichs und es sind im nächsten Frühjahr keine Tiere vorhanden. Falls Tiere nachgewiesen werden sind geeignete Fangmethoden einzusetzen, wie Handfang bei Einzeltieren oder Fangkreuze auf den besiedelten Flächen. Diese müssen entsprechend der konkreten Nachweise abgestimmt werden.
- Gefangene Tiere können in den westlich angrenzenden Saum (Flughafengelände) umgesetzt werden. Durch die Entfernung von Gehölzen

und die Anlage von Strukturen zur Ansiedlung der Zauneidechse kann dieser aufgewertet werden.

Eidechsenstrukturen: Die Schaffung von ca. 10 m<sup>2</sup> großen Offenflächen. Hier wird auf einer Fläche von ca. 2-3 m Breite und ca. 5 m Länge, ca. 50 bis 100 cm tief ausgehoben. In die so entstandenen Vertiefungen werden Wurzelstubben aufgeschichtet. Die Stubben können in Abhängigkeit der Größe 0,5 bis 1,5 m über das Bodenniveau ragen. Die so geschaffenen Ablagerungen werden anschließend mit humusfreiem bis humusarmen Sand bedeckt, so dass im Laufe der Zeit für die Zauneidechse günstige Mikrostrukturen (Verstecke, Sonnenplätze etc.) entstehen können.

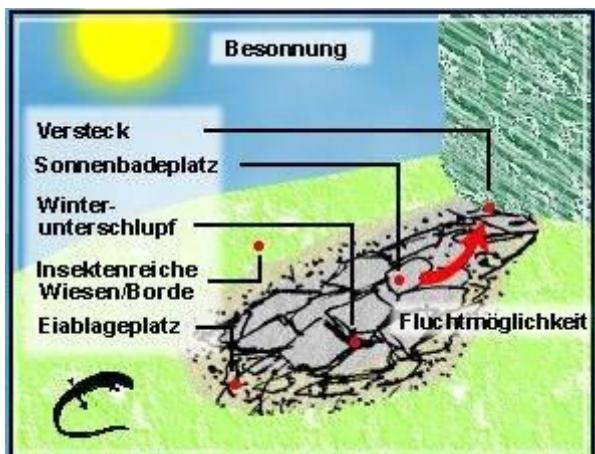


Abb. 20: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes

Quelle: © Bauen&Tiere, WILDTIER SCHWEIZ  
(Infodienst Wildbiologie & Ökologie)



Abb. 21: Beispiel einer gelungenen Struktur für die Zauneidechse

## **7. Gesetze - Quellen - Literatur**

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstcke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland - eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHARON, J. (2017): Monitoring zur Bestandsentwicklung der Brutvögel und Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des Solarparks „Ehemaliger

- Flugplatz Fürstenwalde“ - Landkreis Oder-Spree – Untersuchungszeiträume 2012, 2014 und 2017. i. A. Trautmann . Goetz . Landschaftsarchitekten.
- SCHNEEWEISS, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANEK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANEK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrifreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

### Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BfN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTNER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der **Vorwarnliste** stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

### Begriffsbestimmungen für die Avifauna

#### Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$ ,	+2	= Trend $> +50\%$
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	-2	= Trend $> -50\%$
-1	= Trend zwischen $-20\%$ und $-50\%$		

#### Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

### Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

#### Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.